

zu Hain gewesen. 1367 bestätigte er samt dem Dekan Rulko und dem ganzen Kapitel zu Bautzen das von dem Kantor Johann v. Caldenborn gestiftete Anniversar für Theodor von Göda³⁸⁾. Mit diesem Dekan Rulko hatte er langwierige Streitigkeiten wegen der kirchlichen Jurisdiktion über die Laien in der Stadt Bautzen und auf den einzelnen Stiftsdörfern, welche der Dekan für sich in Anspruch nahm, Streitigkeiten, die erst 1373, nachdem Konrad v. Wallhausen (1376) als Konrad II. den bischöflichen Stuhl zu Meissen bestiegen hatte, zur Entscheidung gelangten. Er starb 1375 und liegt ebenfalls im Dom zu Meissen begraben.

Von seinem Nachfolger, Theodor v. Capellendorf, wissen wir nur, daß er in Urkunden des Hochstifts Meissen seit 1347 als Domherr zu Meissen, 1371 (19. März) als Propst zu Bautzen³⁹⁾, seit 1380 aber als Archidiaconus der Niederlausitz bezeichnet wird. Er starb 1383 und liegt in Meissen begraben.

Noch in demselben Jahre 1371 (13. Dezember) finden wir bereits wieder einen neuen Propst von Bautzen, Konrad Pruze, aus einem thüringischen Geschlecht, dem lange Zeit das große Gut Treffurt gehörte. Er war 1347 „oberster Schreiber“ Markgraf Friedrichs des Strengen, seit 1353 Domherr zu Meissen, 1358 Propst zu Hain, 1362—1371 (25. März) Archidiaconus der Niederlausitz gewesen und blieb nun Bautzner Propst von 1371 bis 1381. Unter ihm fand 1372⁴⁰⁾ die Bestätigung der Statuten des Bautzner Kollegiatstifts, welche wir schon erwähnten, durch Bischof Konrad II. statt, wobei als damalige Mitglieder des Kapitels Dekan Rulko [von Bischofswerde], Heinrich Porsche [„Porschin“], Ramfold v. Polenz, Johann v. Kopperitz, Johann Punzel [Ponczelini] und der Kustos Heinrich von Bischofswerde genannt werden. Trotz dieser Statuten dauerten zwischen Propst und Dekan die bereits angedeuteten Streitigkeiten wegen der kirchlichen Jurisdiktion fort. Schon der Propst Konrad v. Wallhausen hatte die Streitsache bis an die päpstliche Kurie gebracht, wo sie noch anhängig war. Da bemühte er sich jetzt, nachdem er Bischof von Meissen geworden war, sie selbst gütlich beizulegen, um weitere

³⁸⁾ Urkunde des Domarchivs.

³⁹⁾ Cod. dipl. Sax. reg. II. 2, 114.

⁴⁰⁾ F. P., Statuten des Kollegiatstifts etc. S. 5.